

**Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von
zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die
 - a) Durchführung amtlicher Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Gesundheitsüberwachung oder Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern

- g) Untersuchungen auf BSE/TSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- h) Untersuchungen, ob Tiere oder Waren die spezifischen Anforderungen erfüllen, damit amtliche Bescheinigungen oder Attestierungen ausgestellt werden können, in Verbindung mit dem Ausstellen amtlicher Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).
- i) Untersuchungen und amtliche Tätigkeiten bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb
- j) sonstigen gesetzlichen oder von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen und Kontrollen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Not schlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Juli 2016 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Juli 2016 anzuwenden.

Ravensburg, den 10.12.2021

gez.

Harald Sievers

Landrat

Schlacht- und Fleischuntersuchung

Hygieneüberwachung

Anlage zur Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs des Landratsamts Ravensburg
vom 10. Dezember 2021, gültig ab 1. Januar 2022

Nr.	Tierart bzw. Untersuchung	Gebühr in EUR	Gebühr in EUR ohne Schlacht- Untersuchung
1	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Einhufern je Tier	39,00 €	31,20 €
2	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Rindern je Tier	38,70 €	31,00 €
3	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Kälbern < 8 Mon. je Tier	23,60 €	18,90 €
4	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schweinen je Tier	11,80 €	9,40 €
5	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Ferkeln < 30 kg Lebendgew. je Tier	10,50 €	8,40 €
6	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schafen/Ziegen unter 12 Monate je Tier	9,70 €	7,70 €
7	Schlacht- u. Fleischuntersuchung b. Schafen/Ziegen über 12 Monate je Tier	10,60 €	8,50 €
8	Untersuchung von Schlachtgeflügel, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen im Ursprungsbetrieb mit Gesundheitsbescheinigung (Festgebühr)	49,00 €	
9	Schlachtgeflügel- u. Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb je Tier		
	a) Masthähnchen und Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,25 €	
	b) Anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg bis 10 kg	0,35 €	
	c) Anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Schlachtgewicht > 10 kg	0,55 €	
10	Schlachtuntersuchung b. Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen im Schlachtbetrieb je Tier	2,00 €	
11	Fleischuntersuchung b. erlegtem Wild, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen je Tier	8,20 €	
12	Trichinen-Untersuchung allgemein		
	a) im Rahmen der üblichen Dienstzeiten der Trichinenuntersuchungsstelle je Tier	siehe d) bis f)	
	b) Sonderuntersuchung auf besonderen Wunsch des Verfügungsberechtigten je Untersuchungsansatz (bis max. 10 Tiere)	56,00 €	
	c) mit Quetschmethode (nur möglich bei Hausschlachtungen von Hausschweinen) je Tier	12,00 €	
	d) Trichinenprobenentnahme am Tierkörper durch amtliche Untersucher je Tier	0,90 €	
	e) Trichinenprobenentnahme + Untersuchung Hausschwein/Ferkel		
	Staffelung 1 - 15 Proben je Schlachttag	1,80 €	
	Staffelung 16 - 50 Proben je Schlachttag	1,40 €	
	Staffelung über 50 Proben je Schlachttag	1,30 €	
	f) Trichinenuntersuchung Wildschwein, Pferd oder Dachs je Tier	6,30 €	
13	Untersuchung von Schlachttieren auf BSE/TSE je Tier	17,50 €	
14	Hausschlachtungszuschlag je Tier	3,50 €	
15	Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben je Tonne angeliefertes Fleisch	2,50 €	
16	Hygieneüberwachung in sonstigen Betrieben bzw. gemischten Betrieben mit Zerlegung und Verarbeitung pro angefangene Viertelstunde	18,50 €	
17	Untersuchung und amtliche Tätigkeiten bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb (inkl. Bescheinigung) pro angefangene Viertelstunde	18,50 €	
18	Amtliche Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung pro angefangene Viertelstunde	17,50 €	
19	Mehraufwand für amtliche Leistungen/Tätigkeiten oder für Wartezeiten ohne Verschulden des amtlichen Personals pro angefangene Viertelstunde	17,50 €	
20	Sonstige amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht pro Stück	17,50 €	
21	Wenn Untersuchungen und Kontrollen an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 von Hundert. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Tätigkeit		